



GEMEINDE SULZ

Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 auf Grund der §§ 12, 19, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989, i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl I Nr. 116/2016, i.d.g.F., verordnet:

Die Kanalisationsabgabensätze werden wie folgt festgesetzt:

§ 1

Beitragssatz (§ 10 Abs. 2 Kanalordnung)

Der Beitragssatz wird mit EUR 39,00 exkl. Mehrwertsteuer festgesetzt, das sind 12 % jenes Betrages der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage mit Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3 m entspricht.

§ 2

Gebührensatz (§ 17 Kanalordnung)

Der Gebührensatz beträgt pro m³ Abwasser (einschließlich Niederschlagswasser von Dach- und Hofflächen) EUR 3,00 inkl. Mehrwertsteuer.

§ 3

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über die Kanalisationsabgabensätze ihre Wirksamkeit.

Karl Wutschitz, Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am 17.12.2019
abgenommen am 10.01.2020